

Dr. Clemens Latzel und Philipp Sausmikat, München*

„Die Zeiten ändern sich“

THEMATIK	Arbeitsrecht – Teilzeit, Urlaub, Elternzeit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Beck-Texte, Arbeitsgesetze

■ SACHVERHALT

Uli ist Franke und betreibt in Nürnberg eine Spedition mit 16 Arbeitnehmern und einer Auszubildenden. Als ehemaliges Mitglied der Naturfreundejugend und überzeugter Sozialdemokrat will er seinen Mitarbeitern optimale Arbeitsbedingungen bieten, was ihm aber nicht immer gelingt:

* Der Verfasser *Latzel* ist Habilitand am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Verfasser *Sausmikat* ist studentische Hilfskraft ebenda. Im Probeexamen 2015/1 an der LMU München erreichten die 138 Bearbeiter einer leicht gekürzten Klausurfassung im Schnitt 5,0 Punkte bei einer Durchfallquote von 15,2 %; Bestleistung: 11 Punkte (2 x).

I. Christa arbeitet schon seit vielen Jahren bei Uli – bislang in Vollzeit (40 Wochenstunden verteilt auf Montag bis Freitag). Nun möchte sie sich stärker im Fanclub der „Spielvereinigung Greuther Fürth“ engagieren, dem sie seit Kurzem vorsitzt. Sie bittet Uli in einem Gespräch am 15.3. um die Verringerung ihrer Arbeitszeit ab dem 1.7. auf zehn Wochenstunden, verteilt auf zwei Werktage – „am liebsten Dienstag und Mittwoch, jedenfalls nicht Montag“. Obzwar Uli aus betrieblicher Sicht nichts gegen die Arbeitszeitreduzierung einzuwenden hat, will er Christas Ansinnen aus anderen Gründen nicht nachkommen: „Ein echter Nürnbercher is Glubberer, ned Greuther“. Jedenfalls müsse Christa freitags arbeiten, weil an diesem Tag schon zwei „Teilzeiter“ arbeitsfrei haben und der Betrieb – was zutrifft – sonst freitags nicht aufrechterhalten werden könnte. All das teilt Uli am selben Tag Christa auch schriftlich mit.

Doch Christa ist renitent und setzt noch Einen drauf: Wenn sie am 1.7. auf zehn Wochenstunden reduziert, will sie ihre bislang unangetasteten 20 Urlaubstage aus diesem Jahr ungeschmälert behalten und stellt auch schon in Aussicht, zu Beginn der neuen Bundesligasaison im August gleich zehn Wochen Urlaub am Stück zu beantragen. Uli protestiert energisch und erinnert Christa daran, dass vom 1.4. bis 30.6. in der gesamten Spedition Urlaubssperre wegen der Einführung eines neuen EDV-Systems gilt und sie ihren „Vollzeitarbeit“ nur vorher nehmen könne, auch wenn sie dann – nach seiner zutreffenden Berechnung – nur zehn ihrer 20 Urlaubstage einbringen könne. Die anderen zehn Urlaubstage würden – sofern sich die Arbeitszeitreduzierung zum 1.7. nicht verhindern ließe – entsprechend heruntergerechnet. Christa meint, es sei ihre Sache, wann sie Urlaub nimmt und wann nicht, und sie will erst im August Urlaub nehmen. Jedenfalls dürfe ihr Teilzeitrecht nicht durch Abstriche beim Urlaub konterkariert werden.

II. Nachdem sich Christas Pläne im Unternehmen rumgesprochen haben, werden Kai und Andrea bei Uli vorstellig: Kai arbeitet bislang regelmäßig zehn Stunden pro Woche, hat aber bereits mehrfach gegenüber Uli angedeutet, mehr – am liebsten in Vollzeit – arbeiten zu wollen. Er hat die gleichen Arbeitsaufgaben wie Christa, sodass die Arbeitszeiten unproblematisch umverteilt werden könnten. Die Auszubildende Andrea hat im Juni ihre Abschlussprüfung und will danach weiter bei Uli arbeiten – gerne auch in Teilzeit. Unterstellt, dass sich Christas Teilzeitpläne nicht verhindern lassen, neigt Uli dazu, Andrea eine Stelle zu 30 Wochenstunden anzubieten; so könnte sie nebenher in der Frauenmannschaft des „Glubbs“ trainieren, deren Stammspielerin sie ist. Fachlich ist sie nach Abschluss ihrer Ausbildung gleichermaßen geeignet wie Kai, der sich jedoch nichts aus Fußball macht und daher nicht „aufgestockt“ werden soll. Als Kai protestiert, verweist Uli nur darauf, dass in der Spedition – was zutrifft – nicht mehr als 30 Wochenarbeitsstunden vakant sind.

III. Die ebenfalls schon seit vielen Jahren bei Uli beschäftigte Hanna wird am 1.10. aus ihrer zwei Jahre währenden Elternzeit – zuvor war sie sechs Wochen in Mutterschutz – zurückkommen und von da an vereinbarungsgemäß nicht mehr 40 Stunden verteilt auf fünf Tage, sondern nur 20 Stunden, verteilt auf drei Tage pro Woche, arbeiten. Ende September fragt sie Uli, wie viel Urlaub sie noch hat, immerhin habe sie – was zutrifft – vor Beginn ihres Mutterschutzes noch Anspruch auf zehn Urlaubstage gehabt. Obwohl Hanna zu vielen Heimspielen des „Glubbs“ geht, will Uli nicht „ihren Erziehungsurlaub künstlich verlängern“. Resturlaub hätte sie vor Mutterschutz und Elternzeit nehmen müssen, was er ihr damals auch vergeblich angeboten hatte. Sie habe bei ihrer Rückkehr in Teilzeit einzig aus dem laufenden Jahr einen Anspruch auf fünf Urlaubstage.

IV. Mit Hannas Rückkehr endet das Arbeitsverhältnis mit Jupp, der zu 20 Stunden in einer Drei-Tage-Woche bei Uli bis Ende September beschäftigt war und mit zwölf Urlaubstagen aus dem laufenden Jahr ausscheidet, die ihm Uli aufgrund der angespannten Personallage nicht mehr gewähren konnte. Jupp hat bereits ein Anschlussarbeitsverhältnis mit selbem Zeitumfang bei Torsten. Uli meint, Jupp nehme seinen Urlaub dorthin mit. Nachdem Jupp seine neue Stelle angetreten ist, gewährt ihm Torsten zwar bereitwillig bereits im Oktober drei Urlaubstage, will aber keinesfalls „Urlaubsaltlasten“ von Uli übernehmen. Jupp verlangt daraufhin von Uli Abgeltung für zwölf Tage Resturlaub. Uli meint, Jupp könne von ihm jedenfalls nicht Urlaub abgeboten verlangen, den er von Torsten bereits erhalten hat.

Bearbeitervermerk: In einem umfassenden Gutachten sind die Ansprüche von Christa, Kai, Hanna und Jupp gegen Uli zu prüfen! Es ist davon auszugehen, dass alle Arbeitnehmer nur Anspruch auf den gesetzlichen Jahresurlaub haben. Auf Fragen des Urlaubsentgelts und Schadensersatzansprüche ist nicht einzugehen.

Art. 7 Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG lautet:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und

die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind.

(2) Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.

§ 4 Teilzeitrahmenvereinbarung (Richtlinie 97/81/EG) lautet auszugsweise:

(1) Teilzeitbeschäftigte dürfen in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt.

(2) Es gilt, wo dies angemessen ist, der Pro-rata-temporis-Grundsatz.

Der EuGH hat in Auslegung der genannten Normen entschieden:

Rs. C-486/08: Die Inanspruchnahme des Jahresurlaubs zu einem späteren Zeitpunkt als dem Bezugszeitraum steht in keiner Beziehung zu der in dieser späteren Zeit vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitszeit. Durch Veränderung, insbesondere Verringerung der Arbeitszeit beim Übergang von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigung darf der Anspruch auf Jahresurlaub, den der Arbeitnehmer während der Vollzeitbeschäftigung erworben hat, nicht gemindert werden. Der Pro-rata-temporis-Grundsatz ist zwar auf die Gewährung des Jahresurlaubs für eine Zeit der Teilzeitbeschäftigung anzuwenden, kann aber nicht nachträglich auf einen Anspruch auf Jahresurlaub angewandt werden, der in einer Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben wurde, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich nicht die Möglichkeit hatte, diesen Anspruch auszuüben.

Rs. C-415/12: Das Unionsrecht steht nationalen Bestimmungen oder Gepflogenheiten entgegen, nach denen die Zahl der Tage bezahlten Jahresurlaubs, die ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im Bezugszeitraum nicht in Anspruch nehmen konnte, wegen des Übergangs dieses Arbeitnehmers zu einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Verhältnis gekürzt wird, in dem die von ihm vor diesem Übergang geleistete Zahl der wöchentlichen Arbeitstage zu der danach geleisteten Zahl steht.